

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB Bau)

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlage	2
2. Art und Umfang der Leistungen	3
3. Zusammenarbeit im Projekt und Projektkommunikation	4
4. Baustellenpersonal und Vertretung des AN	5
5. Vertretung des AG	5
6. Mindestlohn/Arbeitnehmerentsendung	6
7. Nachunternehmer/Lieferanten	7
8. Baustelleneinrichtung	8
9. Leistungsänderungen	9
10. Stundenlohnarbeiten und Stundenlohnberichte	12
11. Vertragsfristen	12
12. Bedenkenanmeldung und Behinderungsanzeigen des AN	13
13. Vertragsstrafe	14
14. Abnahme	14
15. Schlusszahlung, Abschlagszahlung	15
16. Aufmaß und Rechnungen; Rechnungsstellung	15
17. Umlagen für Baustrom und Bauwasser	17
18. Umlagen für Bewachung und Baulogistik	17
19. Projektversicherung	17
20. Abtretung	20
21. Sicherheiten	21
22. Leistungsverweigerungsrecht	23
23. Urheberrechte/Schutzrechte Dritter	24
24. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel	25
25. Sanktionen LTMG	26

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

26. Kündigung	26
27. Projektinterne Konfliktschlichtung, Adjudikation	27
28. Vertraulichkeit	29
29. Sonstige Regelungen	31
30. Schlussbestimmungen	31

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 AN und AG sind sich darüber einig, dass nachfolgende Regelungen und Unterlagen nachrangig zu Ziff. 1 BVB Bau in der aufgeführten Reihenfolge Vertragsgrundlage sind.
 - 1.1.1 diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB Bau),
 - 1.1.2 Bürgschaftsmuster, Formblätter C_06, C_07 (gemäß Vorgabe BVB Bau),
 - 1.1.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
 - 1.1.4 die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
 - 1.1.5 die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik,
 - 1.1.6 die allgemeine Baubeschreibung, Formblatt C_09,
 - 1.1.7 PKM-Leitfaden, Formblatt C_10,
 - 1.1.8 Baustellenordnung, Formblatt C_11,
 - 1.1.9 Logistik- und Entsorgungshandbuch, Formblatt C_12,
 - 1.1.10 Versicherungsbestätigung, Formblatt C_13,
 - 1.1.11 Adjudikatorenvertrag, Formblatt C_05,
 - 1.1.12 Stoffpreisgleitung, Formblatt C_16 (gemäß Vorgabe BVB Bau).
- 1.2 Soweit der Zuschlag auf ein Nebenangebot des AN erteilt worden ist, gilt in technischer Hinsicht dieses Nebenangebot vorrangig vor den entsprechenden Regelungen der Leistungsbeschreibung. Bei Widersprüchen innerhalb derselben Rangstufe gilt im Zweifel diejenige Vorgabe, die aktuelleren Datums ist. Kein Widerspruch liegt vor, wenn

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Leistungen, die in einzelnen Vertragsgrundlagen enthalten sind, in anderen nicht erwähnt werden. Der AN schuldet alle Leistungen, gleich aus welcher Vertragsgrundlage sie sich ergeben.

- 1.3 Darüberhinausgehende mündliche Absprachen und Nebenabreden wurden zwischen den Parteien nicht getroffen.
- 1.4 Soweit in den nachstehenden Regelungen abweichend vom Gesetz die Schriftform für Erklärungen gefordert wird, die nach dem Gesetz formlos erklärt werden können, ist die telekommunikative Übermittlung ausreichend.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht oder die Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt. Selbst wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch bei Nachtragsangeboten.

2. Art und Umfang der Leistungen

- 2.1 Die Leistungspflicht des AN umfasst, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Leistungen dem Leistungsbereich des AG zugeordnet sind, sämtliche Lieferungen, Bauleistungen und sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um die in den Regelungen und Unterlagen der Vertragsgrundlage (Ziff. 1 BVB Bau und Ziff. 1.1 ZVB Bau) definierten Leistungen vollständig zu erbringen, damit alle Folgegewerke mangelfrei und ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können. Dies umfasst insbesondere sämtliche nach den einschlägigen DIN-Normen geschuldeten Leistungen, sowie sämtliche Leistungen, die nach der Verkehrsanschauung für die vollständige Erfüllung der in den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 ZVB Bau definierten und aufgeführten Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsgrundlagen nach Ziff. 1 BVB Bau und Ziff. 1.1 ZVB Bau nicht ausdrücklich genannt sind.
- 2.2 Der AN nimmt alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem AG, der Bau- und Projektleitung, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten vor. Dem AN ist bekannt, dass er seine Leistungen parallel zu anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern erbringen muss. Der AN ist verpflichtet, sich mit den anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern im Hinblick auf seine Leistungserbringung und insbesondere im Hinblick auf seinen Bauablauf zu koordinieren. Hierfür ist der AN im Rahmen seiner Koordination verpflichtet, sich mit den übrigen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern abzustimmen und den AG unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Abstimmungsschwierigkeiten auftreten, die Einfluss auf den Bauablauf des AN haben oder haben könnten.

3. Zusammenarbeit im Projekt und Projektkommunikation

- 3.1 AG und AN sind sich einig, dass beide Parteien jeweils einzeln und miteinander einen transparenten und kooperativen Informationsaustausch in allen Fragen rund um das Projekt führen, ihre Tätigkeiten partnerschaftlich in das Projekt einbringen und organisieren. Die Parteien halten sich dabei an die Vorgaben der Baustellenordnung in der jeweils gültigen Fassung (Formblatt C_11). Der AN wird über etwaige Aktualisierungen der Baustellenordnung informiert, indem der AG über das PKM eine Mitteilung über das Einstellen einer aktualisierten und ab dem Zeitpunkt des Einstellens gültigen Fassung der Baustellenordnung abgibt.
- 3.2 AG und AN verpflichten sich gegenseitig, dem jeweils anderen unverzüglich nach Kenntnis von Umständen, welche das Projekt oder die Leistung des jeweils anderen oder Dritter beeinträchtigen oder gefährden zu benachrichtigen. Eine solche Mitteilung muss Vorschläge im Rahmen des vertraglichen Leistungsumfangs und der Sachkenntnis der jeweiligen Partei zur Vermeidung oder Behebung dieser Umstände enthalten. Diese Vorschläge sind mit der vereinbarten Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten.
- 3.3 Zur Koordination der gesamten Projektkommunikation hat der AG die Projektplattform „Conclude CDE“ (im Folgenden nur „**PKM**“) installiert. Der AN verpflichtet sich zur Nutzung von PKM nach dem PKM-Leitfaden (Formblatt C_10) und erhält hierzu Zugriffsdaten und -rechte. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- 3.3.1 Der AN erhält sämtliche Unterlagen, die ihm der AG nach den Pflichten dieses Vertrags zu übergeben hat, über das PKM. Papierpläne werden dem AN nicht zur Verfügung gestellt. Der AN ist selbst verpflichtet, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags erstellten Bauvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen, jeweils in aktuellster Fassung, in das vom AG zur Verfügung gestellte PKM einzustellen und hierbei die Vorgaben des Betreibers des PKM zu beachten.
- 3.3.2 Der AN hat bei der Übergabe vertragsrelevanter Unterlagen und Dokumente, ob in Papier oder digital, die jeweilige Vergabenummer anzugeben.
- 3.3.3 Die Bautagesberichte sind wöchentlich in das PKM einzustellen. Diese Bautagesberichte (mehrere Bautagesberichte im Folgenden zusammengefasst nur „**Bautagebuch**“) müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Tätigkeit der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse. Die Angaben im Bautagebuch sind durch den jeweiligen Bautagesberichten zugeordnete digital erfasste Fotos bildlich festzuhalten. Bauzustände und -umstände, die später nicht mehr einsehbar sind, sind lückenlos bildlich zu dokumentieren. Die einzelnen Fototagesberichte müssen die Projektbezeichnung, einen Lageplan inklusive Blickrichtung des Fotos und Bildbeschriftungen mit Datumsangabe enthalten.

- 3.3.4 Soweit Unfälle mit Personen- oder Sachschäden eintreten, sind diese unbeschadet der Regelung in vorstehender Ziff. 3.3.3 ZVB Bau dem AG unverzüglich und am gleichen Tag schriftlich anzuzeigen.

4. Baustellenpersonal und Vertretung des AN

- 4.1 Der AN hat dem AG vor Baubeginn schriftlich einen deutschsprachigen, fachkundigen Bauleiter für die geschuldeten Leistungen zu benennen, der auch zur Vertretung des AN bevollmächtigt ist. Dieser übernimmt, soweit nach Ziff. 10 BVB Bau gefordert, die Funktion des verantwortlichen Fachbauleiter nach § 45 Abs. 2 LBO BW. Der Bauleiter hat während der Arbeitszeit des AN auf der Baustelle ständig auf der Baustelle anwesend zu sein.
- 4.2 Der AN kann die nach Ziff. 4.1 ZVB Bau festgelegte Vollmacht nur durch schriftliche Benennung eines anderen Bevollmächtigten mit Angabe der geschäftlichen Kontaktdaten widerrufen. Der AN ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des AG hin den vom AN benannten Bauleiter unverzüglich durch einen anderen Bauleiter im Sinne der Ziff. 4.1 ZVB Bau zu ersetzen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- 4.3 Zur Koordination der Schnittstellen nach Ziff. 2.2 ZVB Bau wird der Bauleiter des AN an regelmäßigen, vom AG nach seinem freien Ermessen zu bestimmenden Terminen (im Folgenden nur „**Jour fixe**“) an Baubesprechungen mit dem AG, den Planern/Fachplanern, Objektüberwachern, Projektsteuerern und den anderen an dem Projekt beteiligten Auftragnehmern teilnehmen. Diese Jour fixe wird mindestens wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter stattfinden. Soweit seitens des AG eine Protokollierung erfolgt, wird diese über PKM zur Verfügung gestellt.

5. Vertretung des AG

- 5.1 Der AG hat die in Ziff. 7 BVB Bau benannten Personen mit seiner Vertretung bevollmächtigt.
- 5.2 Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom AG beauftragten Objektüberwacher, Projektsteuerer, Planer und sonstigen Berater nicht bevollmächtigt sind,

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des AG abzugeben, insbesondere also nicht den Leistungsumfang des AN zu ändern und Stundenlohnarbeiten anzuordnen. Sollte der AN deshalb der Ansicht sein, dass aus Anweisungen der vom AG beauftragten Objektüberwachung, Projektsteuerer, Planer oder sonstigen Berater zusätzliche oder geänderte Leistungen resultieren oder Stundenlohnarbeiten anfallen, hat er den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und nur nach entsprechender Erklärung des AG tätig zu werden.

6. Mindestlohn/Arbeitnehmerentsendung

- 6.1 Der AN darf für die Erbringung der vertraglichen Leistungen nur Arbeitnehmer einsetzen, die entweder der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegen und nach den deutschen gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften entlohnt werden oder Arbeitnehmer, die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und nach den Vorgaben des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für einen befristeten Zeitraum zur Leistungserbringung in die Bundesrepublik entsandt worden sind.

Die Arbeitnehmer müssen stets ein zur schnellen und zweifelsfreien Identifikation geeignetes Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder -ersatz) mit sich führen. Entsandte Arbeitnehmer haben zudem die Bescheinigung, dass während der Dauer der Entsendung nach Deutschland weiterhin das soziale Sicherungssystem des Herkunftsstaates anwendbar bleibt (sogenannte E 101-Bescheinigung, seit 01.05.2010 „Vordruck A 1“), stets mit sich zu führen. Beim Einsatz entsandter Arbeitnehmer sind jederzeit prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse am Ort der Leistungserbringung bereitzuhalten; dies umfasst zumindest eine Kopie der Anmeldung nach § 18 AEntG sowie die nach § 19 AEntG zu erstellenden Dokumente.

Der AG ist jederzeit zur Kontrolle berechtigt.

- 6.2 Der AN verpflichtet sich, die in seinem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für dieses Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in dem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Mindestlohngesetz und des AEntG zu entlohnen. Gleiches gilt für Verpflichtungen aus Sozialkassentarifverträgen, die auf den AN anzuwenden sind.

Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) freizustellen.

- 6.3 Für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte gilt:

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- Der AN verpflichtet sich, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigter mindestens monatlich auf Gehaltskonten zu überweisen.
- Der AN verpflichtet sich, beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte sicherzustellen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine deutschsprachige Person anwesend ist, die sich mit den ausländischen Arbeitskräften verständigen kann. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN einen Dolmetscher hinzuzuziehen.
- Werden ausländische Arbeitskräfte aus Staaten eingesetzt, die nicht der EU angehören, muss der AN hierfür jeweils vor Leistungsbeginn dem AG gültige Arbeitserlaubnisse vorlegen.

6.4 Der AN wird etwaige Nachunternehmer (vgl. Ziff. 7 ZVB Bau) verpflichten, die Vorgaben aus dieser Ziff. 6 ZVB Bau einzuhalten.

7. Nachunternehmer/Lieferanten

7.1 Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, Dritte (im Folgenden nur „**Nachunternehmer**“) zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen. Diese werden als Erfüllungsgehilfen des AN tätig.

7.2 Der AN darf nur solche Nachunternehmer beauftragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der AG kann der Beauftragung von Nachunternehmern widersprechen, wenn aus von ihm darzulegenden tatsächlichen Umständen die Befürchtung besteht, dass der Nachunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig ist. Stellt der AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann er den AN schriftlich auffordern, den Nachunternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, gilt Ziff. 26.2 ZVB Bau.

7.3 Die Kommunikation zwischen Nachunternehmer und AG erfolgt ausschließlich über den AN. Der AN stellt allerdings sicher, dass die Nachunternehmer jederzeit für Rückfragen des AG und zu Besprechungen mit dem AG oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

7.4 Im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags hat der AG ein Recht auf Übernahme der vom AN im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages geschlossenen Nachunternehmerverträge. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinen Verträgen mit Nachunternehmern ein Eintrittsrecht zugunsten des AG vereinbart ist. Der AN verpflichtet sich, mit allen Nachunternehmern im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter folgende Regelungen zu vereinbaren:

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

„Der Hauptauftraggeber (Auftraggeber der Auftraggebers dieses Nachunternehmervertrags), die Klinikverbund Südwest gGmbH im Namen und auf Rechnung für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement des Landkreises Böblingen, ist berechtigt, vom Auftragnehmer (Nachunternehmer im Verhältnis zum Hauptauftraggeber) die weitere Erbringung (ganz oder teilweise) von im Rahmen dieses (Nachunternehmer-)Vertrags geschuldeten Leistungen gegen Zahlung des hieraus in entsprechender Anwendung der Vergütungsvorschriften dieses (Nachunternehmer-)Vertrags entfallenden Honorars zu verlangen. Mit Zugang dieses Verlangens seitens des Hauptauftraggebers (Übertragungszeitpunkt) kommt insoweit ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Hauptauftraggeber zustande, auf das die Regelungen dieses (Nachunternehmer-)Vertrags entsprechende Anwendung finden. Es wird klargestellt, dass sich demzufolge hierdurch nichts daran ändert, dass die Abwicklung von bereits erbrachten Leistungen vor dem Übertragungszeitpunkt vollständig im Verhältnis Auftraggeber (Auftragnehmer im Verhältnis zum Hauptauftraggeber) zum Auftragnehmer verbleibt und Ansprüche und Einreden diesbezüglich, d.h. betreffend den Zeitraum vor dem Übertragungszeitpunkt gegen den Hauptauftraggeber ausgeschlossen sind.“

8. Baustelleneinrichtung

- 8.1 Der AN darf etwaige, für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderliche Spezialcontainer nur auf den ihm von dem Unternehmen für die Baulogistik, welches der AG beauftragt (im Folgenden nur „**Baulogistiker**“), zugewiesenen Stellen auf dem Baugrundstück des AG aufstellen bzw. lagern. Das gleiche gilt für Liefer- oder Werkstattfahrzeuge des AN. Das Abstellen von Fahrzeugen des Personals des AN auf dem Baugrundstück des AG ist unzulässig.
- 8.2 Der AN hat die für die Ausführung der von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen notwendige Baustelleneinrichtung selbst zu ermitteln und auf eigene Kosten zu erbringen. Er hat sich hierzu mit den auf der Baustelle ebenfalls tätigen Auftragnehmern der anderen Gewerke und dem Baulogistiker abzustimmen und zu koordinieren und die Vorgaben des Logistik- und Entsorgungshandbuchs in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Formblatt C_12). Der AN wird über etwaige Aktualisierungen des Logistik- und Entsorgungshandbuchs informiert, indem der AG über das PKM eine Mitteilung über das Einstellen einer aktualisierten und ab dem Zeitpunkt des Einstellens gültigen Fassung des Logistik- und Entsorgungshandbuchs abgibt.

Soweit der AN Büro-, Personal- oder Materialcontainer benötigt, hat der AN von dem Baulogistiker für den Zeitraum der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen des AN die benötigte Anzahl von Büro-, Personal- oder Materialcontainern anzumieten. Der

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Bauleistender wird bei standardmäßig angebotener Ausstattung die im Logistik- und Entsorgungshandbuch, Formblatt C_12, unter Ziff. 5.3 angegebenen Preise anbieten.

- 8.3 Die Reinigung/Säuberung seiner unmittelbaren Arbeitsbereiche ist durch den AN täglich, nach Ende eines jeden Arbeitstages, durchzuführen. Arbeitstag meint dabei jeden Tag, an dem der AN auf der Baustelle tätig ist. Müllhaltung in den Arbeitsbereichen des AN oder Aufstellen von Entsorgungscontainern ist dem AN nicht erlaubt.
- 8.4 Die Müllentsorgung ist Sache des AN. Soweit der AN nicht der Nutzung der Entsorgungsstelle des Bauleistenden zugestimmt hat, ist er verpflichtet, dem AG die ordnungsgemäße Entsorgung nach Müllart und Menge durch Deponie-/Wiegescheine oder durch andere geeignete Entsorgungsnachweise zu belegen, soweit es sich um meldepflichtige Abfälle handelt. Im Übrigen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen und städtischen Satzungen und Festlegungen zu beachten.

9. Leistungsänderungen

- 9.1 Für Änderungen und für das Anordnungsrecht des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere §§ 650b und 650c BGB. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B sowie § 2 Abs. 1, Abs. 4 – 9 VOB/B finden keine Anwendung. Eine Hinterlegung der Urkalkulation gemäß § 650c Abs. 2 S. 1 BGB wird nicht vereinbart.

9.2 Anündigung zusätzlicher Zahlungsansprüche

Der AN übernimmt es als vertragliche Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB, in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen vom AG beanspruchen will, also insbesondere (aber nicht nur) in allen Fällen nach §§ 304, 650b, 650c, 642, 670 und 812 ff. BGB oder § 6 Abs. 6 VOB/B, jeweils unverzüglich

- den AG auf diesen Umstand hinzuweisen und
 - dem AG eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln,
- um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Entstehung von Mehrkosten vermieden werden kann.

9.3 Prüfung des Änderungsbegehrens

Der AN übernimmt es nach dem Zugang eines Änderungsbegehrens des AG nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB als vertragliche Nebenpflicht, Einwendungen gegen die Zumutbarkeit des Änderungsbegehrens, etwaige Bedenken gegen die Änderung (auch bezüglich der Notwendigkeit), sowie etwaig erforderliche Mitwirkungshandlungen des AG und etwaige Auswirkungen auf die Bauzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

9.4 Vorlage eines Angebots für Änderungen

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- 9.4.1 Der AN ist verpflichtet, das nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB erforderliche Angebot unverzüglich, in der Regel binnen einer Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens, in Textform vorzulegen.
- 9.4.2 Auf Verlangen des AG muss das Angebot des AN den Anforderungen nach § 650c Abs. 1 BGB an die Berechnung/ Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs entsprechen, soweit dies dem AN zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist. Der AN kann für die Erstellung eines solchen Angebots eine übliche Vergütung verlangen, sofern kein Einvernehmen über die Änderung oder die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung erzielt wird, und es im Anschluss an das Änderungsbegehren, auf das sich die Erstellung des Angebots bezieht, gleichwohl gegenüber dem AN nicht zu einer Anordnung nach § 650b Abs. 2 BGB kommt.
- 9.4.3 Im Übrigen gelten für das vorzulegende Angebot die Regelungen nach § 650b Abs. 1 BGB.

9.5 Anordnungen zur Art der Ausführung, insbesondere zu Bauumständen und Kapazitäten

Der AG kann in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Anordnungsrecht des AG nach § 650b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 BGB Änderungen zur Art der Ausführung, insbesondere des vereinbarten oder vom AN gewählten Bauablaufs, nicht jedoch Änderungen der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen (Leistungszeit nach § 271 BGB), anordnen. Der AN kann der Anordnung widersprechen, soweit ihr berechnete betriebliche Interessen entgegenstehen. Für die Vergütungsanpassung in solchen Fällen gilt § 650c BGB. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Änderungen der vom AN eingesetzten Produktionskapazitäten, also insbesondere für die Anordnung einer Verstärkung des vom AN eingesetzten Personals und Geräts. Etwaige nach § 650b BGB bestehende gesetzliche Anordnungsrechte im Hinblick auf den Bauablauf oder die Leistungszeit oder die vom AN eingesetzten Produktionskapazitäten bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

9.6 Vorzeitiges Anordnungsrecht

- 9.6.1 Der AG ist bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur Anordnung der Änderung nach § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB berechtigt („**vorzeitige Anordnung**“), soweit
- eine Änderung vorliegt, für die dem AN nach § 650c Absatz 1 Satz 2 BGB kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht, oder
 - der AN ernsthaft und endgültig die Vorlage eines Angebotes nach § 650b Abs. 1 BGB verweigert oder
 - der AN das nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB geschuldete Streben nach Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung ernsthaft und endgültig verweigert, oder

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- der AN auf die Einhaltung der Frist verzichtet oder den AG zu einer Anordnung auffordert, oder
- der AN das Angebot nach § 650b Abs. 1 BGB nicht fristgerecht vorlegt oder sonst seine Vertragspflichten während der Verhandlung über die Änderung verletzt und
 - o entweder der AG dem AN erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat oder
 - o die Voraussetzungen vorliegen, unter denen in entsprechender Anwendung des § 281 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich wäre, es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten,

oder

- dem AG im Falle des Abwartens der 30-Tages-Frist nach § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB zum Zeitpunkt der vorzeitigen Anordnung ein Schaden von insgesamt mehr als 5% der Auftragssumme oder mehr als 10.000,00 € droht oder
- ein Rückbau von während der 30-Tages-Frist ausgeführten Leistungen oder – zu dessen Vermeidung – die Anordnung eines Baustopps erforderlich würde oder
- wenn die Berufung auf die 30-Tagesfrist in entsprechender Anwendung des § 320 Abs. 2 BGB nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Anspruchs auf Mehrvergütung, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

9.6.2 Die Gründe für die Berechtigung zur vorzeitigen Anordnung sind mit der Anordnung jeweils in Textform darzulegen. Die weiteren Anforderungen nach § 650b Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BGB bleiben unberührt. Der AN ist auch im Falle einer vorzeitigen Anordnung des AG jederzeit berechtigt – soweit das noch nicht erfolgt ist –, sein Angebot nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB einzureichen. Die Parteien streben weiter – und unbeschadet einer bereits erfolgten Anordnung – nachträgliches Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr oder Mindervergütung an.

9.7 Abwendung von Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistung

9.7.1 Gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderte Abschlagszahlungen kann der AG abwenden, soweit ihre Höhe die Höhe der vereinbarten oder auf der Grundlage von §§ 632a, 650c Abs. 2 BGB ermittelten Abschlagszahlungen übersteigt. Die Abwendungsbefugnis besteht, soweit der AG

- in Höhe des Differenzbetrags zwischen den vereinbarten oder auf der Grundlage von §§ 632a, 650c Abs. 2 BGB ermittelten Abschlagszahlungen und den gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderten

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Abschlagszahlungen auf eigene Kosten eine Zahlungssicherheit durch eine schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines nach § 26 tauglichen Bürgen geleistet hat und

- die auf der Grundlage von §§ 632a, 650c Abs. 2 BGB ermittelten Abschlagszahlungen, mindestens aber den Betrag entsprechend seinem letzten Angebot im Rahmen der Verhandlungen über die Änderungen bei Fälligkeit auszahlt.

9.7.2 Der AN kann seinerseits vom AG die Auszahlung des Differenzbetrags ganz oder teilweise verlangen, soweit er zugunsten des AG selbst eine den vorstehenden Anforderungen entsprechende Sicherheit in Höhe seines Verlangens an den AG leistet und eine etwa nach § 13 Abs. 7 Nr. 1 bereits gestellte Sicherheit des AG in entsprechender Höhe zurückgewährt. Der AG hat dem AN die Kosten dieser Sicherheitsleistung zu erstatten; § 650f BGB bleibt im Übrigen unberührt. Verlangt der AN hiernach Sicherheit, hat er dem AG von diesem nach vorstehenden Regelungen gestellte Sicherheiten zurückzugeben, soweit sie den nach vorstehendem Absatz vom AN geforderten Betrag umfassen.

10. Stundenlohnarbeiten und Stundenlohnberichte

- 10.1 Eine Vergütung von Leistungen über Stundenlöhne ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in Ausnahmefällen sind Leistungen, die nicht vom vertraglich geschuldeten Leistungsumfang umfasst sind, über Stundenlohn zu vergüten, wenn dies zwischen AG und AN vor Ausführung der entsprechenden Leistungen ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.2 Die Abzeichnung von Stundenlohnberichten des AN ersetzt nicht die notwendige, vorherige Vereinbarung einer Vergütung über den Stundenlohn mit dem AG. Diese Abzeichnung bedeutet demnach nicht, dass zwischen AG und AN eine Vereinbarung über die Vergütung der darin aufgenommenen Leistungen mittels Stundenlöhne getroffen wurde. Durch die Abzeichnung von Stundenlohnberichten wird ebenfalls nicht bestätigt, dass es sich bei den in dem jeweiligen Stundenlohnbericht aufgeführten Leistungen um geänderte oder zusätzliche Leistungen handelt und diese nach Art und Umfang erforderlich waren, um die darin beschriebenen Arbeiten auszuführen.
- 10.3 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten wöchentlich Stundenlohnzettel über das PKM einzureichen. Hierfür hat der AN die Vordrucke des AG zu verwenden.

11. Vertragsfristen

- 11.1 Die Parteien sind sich einig, dass § 5 Abs. 4 VOB/B auch für Zwischenfristen gilt, die als Vertragsfristen vereinbart sind.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- 11.2 Der AN ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Abschluss des Vertrages dem AG einen detaillierten Bauablaufplan (im Folgenden nur „**Terminplan**“) über die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen als Balkendiagramm dreifach in Papier und einfach in digitaler Form in verarbeitbarem Format, bevorzugt Microsoft Project mpp, zu übergeben. Der Terminplan ist in Bauabschnitte sowie Titel und Positionen des Leistungsverzeichnisses zu unterteilen und hat die in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten Termine zu berücksichtigen.

Der Terminplan muss folgende Struktur haben:

- Zeitachse nach Kalendertagen angelegt,
- Vorgangsachse nach Bauteilen angelegt;
- Detaillierung eines Vorgangs:
 - Beginn,
 - Ende,
 - Alle Vorgänger,
 - Alle Nachfolger,
 - Ggf. sonstige Zusammenhänge mit anderen Vorgängen,
 - Nachvollziehbare Darstellung des kritischen Wegs.

- 11.3 Der AN hat auf Verlangen des AG, jedoch nicht öfter als jeden zweiten Monat, ab Baubeginn zum 15. des Folgemonats die Auswirkungen der bisher eingetretenen Behinderungseinwirkungen vorzulegen.

12. Bedenkenanmeldung und Behinderungsanzeigen des AN

- 12.1 Etwaige Bedenken des AN gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VOB/B sind schriftlich und – soweit möglich – unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, möglichst nicht kostenerhöhender und bauzeitverlängernder Alternativen so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen. Der AN formuliert seine Bedenkenanmeldung inhaltlich richtig und erschöpfend unter konkreter Darlegung möglicher Auswirkungen, so dass das vom AN aufgezeigte Problem und die hieraus resultierende Folgen bei Nichtbeachtung der Bedenkenanmeldung zweifelsfrei verständlich sind.
- 12.2 Eine Behinderungsanzeige des AN muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für den AG mit hinreichender Klarheit und erschöpfend die dem AN bekannten Hinderungsgründe ergeben. Die Angaben müssen sich darauf erstrecken, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf im Behinderungszeitpunkt ausgeführt werden müssten, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können. Im Rahmen der Behinderungsanzeigen hat der AN alternative Möglichkeiten zur Beseitigung des Behinderungstatbestandes und deren finanziellen und zeitlichen Folgen aufzuzeigen, sofern ihm dies möglich ist.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

13. Vertragsstrafe

- 13.1 Im Falle des Verzuges mit der Einhaltung der Fertigstellungsfrist gemäß Ziff. 2.1 BVB Bau schuldet der AN dem AG je Werktag (Montag bis Samstag) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme.
- 13.2 Der Vertragsstrafenanspruch ist insgesamt auf 5 Prozent der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme beschränkt.
- 13.3 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben den Vertragsstrafen nach den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 13.4 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich dies bei der Abnahme oder bei Erreichung der Leistungen für die Zwischentermine vorbehält. Der Vorbehalt kann bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
- 13.5 Vereinbaren AG und AN einvernehmlich einen neuen Fertigstellungstermin, gelten diese Termine als Fertigstellungstermine gem. vorstehenden Regelungen und sind entsprechend vertragsstrafenbewehrt.

14. Abnahme

- 14.1 Nach im Wesentlichen vertragsgemäßer Herstellung der Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt. AG und AN erstellen zur förmlichen Abnahme nach vorstehendem Satz 1 ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich im Sinne des vorstehenden Satz 2 abzunehmen.
- 14.2 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt; eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.
- 14.3 Wenn der AG die Abnahme ausdrücklich verweigert oder nicht erklärt, obwohl die Leistungen des AN vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht worden sind, kann der AN dem AG unter Fristsetzung schriftlich auffordern, die Abnahme durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären. Mit Ablauf einer angemessenen Frist treten die Abnahmewirkungen ein.
- 14.4 Der AN hat für seine Leistungen auch die nach den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Bau und Ziff. 1.1 ZVB Bau zu liefernden Revisionsunterlagen anzufertigen und dem AG bis spätestens vier (4) Wochen vor der Abnahme zu übergeben. Die Übergabe der laut den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Bau und Ziff. 1.1 ZVB Bau abnahmerelevanten

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Revisionsunterlagen sowie die erfolgreiche Durchführung eines nach den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Bau und Ziff. 1.1 ZVB Bau erforderlichen Probebetriebs ist Voraussetzung für die Abnahmereife. Sämtliche Revisionsunterlagen sind vom AN zweifach in Papierform und digital im nativen Format gemäß der Leistungsbeschreibung nach Ziff. 1 BVB Bau zu übergeben.

- 14.5 Soweit Unterlagen im Sinne der vorstehenden Ziff. 14.2 ZVB Bau oder Ziff. 3.3.1 ZVB Bau keine Voraussetzung für die Abnahme darstellen, kann der AG gemäß § 641 Abs. 3 BGB für fehlende Unterlagen, die der AN beizubringen hat, die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Erstellung der vorstehend bezeichneten Unterlagen durch ein Drittunternehmen erforderlichen Kosten. Eine gegebenenfalls vorliegende Bepreisung im Leistungsverzeichnis des AN ist nicht maßgeblich.
- 14.6 Die Fertigstellung von Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, hat der AN dem AG schriftlich anzuzeigen. Für die Feststellung des Zustands dieser Leistungsteile gilt § 4 Abs. 10 VOB/B. Zeigt der AN dem AG die Fertigstellung der vorstehend bezeichneten Teilleistungen nicht an, bleibt er auch nach der Abnahme für die Mangelfreiheit der Teilleistungen beweissbelastet.

15. Schlusszahlung, Abschlagszahlung

- 15.1 Die Schlusszahlung ist fällig innerhalb von 60 Kalendertagen nach Abnahme und Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung beim AG.
- 15.2 Abschlagszahlungen sind fällig innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung beim AG.
- 15.3 Ergibt die Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung, dass der AN als Vergütung mehr erhalten hat, als ihm insgesamt nach dem Vertrag zusteht (Überzahlung), so hat der AN den überzahlten Betrag innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Zugang der Zahlungsaufforderung des AG an diesen zurückzuzahlen.
- 15.4 Der AG behält sich vor und der AN muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung damit rechnen, dass er auf Erstattung von etwaig überzahlten Beträgen in Anspruch genommen wird. Er kann sich nicht auf einen Bereicherungswegfall (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

16. Aufmaß und Rechnungen; Rechnungsstellung

- 16.1 Soweit die Vergütung nach Einheitspreisen erfolgt, hat der AN ein Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistungen zu erstellen. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die bei der Weiterführung der Arbeiten nur noch schwer feststellbar sind. Der AN hat den AG mit

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

einem Vorlauf von mindestens sechs (6) Werktagen über einen Termin zur Erstellung des Aufmaßes zu informieren. Der AG ist berechtigt, an der Aufmaßerstellung teilzunehmen, Der AN hat dem AG das Aufmaß spätestens zwei (2) Wochen vor Stellung einer Abschlagsrechnung und spätestens vier (4) Wochen vor Schlussrechnungsstellung zur Prüfung der Richtigkeit über das PKM oder die GAEB-Schnittstelle einzustellen. Der AN bleibt darlegungs- und beweispflichtig für die Richtigkeit des Aufmaßes.

- 16.2 Ein zwischen den Parteien vereinbarter Nachlass gilt auch für die Vergütung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Stundenlohnarbeiten.
- 16.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind höchstens monatlich zu stellen und durchlaufend zu nummerieren. Rechnungen sind auf Grundlage des Aufmaßes nach vorstehendem Abs. 1 zu erstellen. Rechnungen sind nach den Kostengruppen der DIN 276 2018-12 bis zur dritten (3.) Ebene aufzuschlüsseln. Der AN hat die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung kumulierend aufzustellen.
- 16.4 Stundenlohnrechnungen für etwaige Stundenlohnabrechnungen müssen wenigstens monatlich vom AN gesondert gestellt und entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Ziff. 10.3 dieser ZVB Bau aufgegliedert werden.

- 16.5 Rechnungsempfänger ist:

Landratsamt Böblingen
Eigenbetrieb Gebäudemanagement
c/o Klinikverbund Südwest gGmbH
GPL FFK
Elly-Beinhorn-Str. 29
71034 Böblingen

Die Rechnung ist zu adressieren an:

Landratsamt Böblingen
Eigenbetrieb Gebäudemanagement
zu Händen QUANTUM Betriebsmanagement & Consulting GmbH
Wolfgang-Brumme-Allee 25
71034 Böblingen

- 16.6 Rechnungen sind als sogenannte XRechnungen im XML- und im pdf-Format zu erstellen und mit sämtlichen Anlagen (Aufmäße im P86/iTWO-Format etc.) über das PKM dem AG einzureichen.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- 16.7 Die Rechnungen sind erst dann prüffähig dem AG zugegangen, wenn sie dem AG in digitaler Form entsprechenden den vorstehend beschriebenen Maßgaben zugegangen sind.

17. Umlagen für Baustrom und Bauwasser

- 17.1 Die Kosten für Baustrom werden anteilig auf den AN dergestalt umgelegt, dass ein Betrag von 0,4 Prozent von der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht werden, es sei denn der AN nutzt den Baustrom des AG nicht.
- 17.2 Die Kosten für Bauwasser werden anteilig auf den AN dergestalt umgelegt, dass ein Betrag von 0,3 Prozent von der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht werden, es sei denn der AN nutzt das Bauwasser des AG nicht.
- 17.3 Der AG ist berechtigt, bei jeder Abschlagsrechnung die Umlagen gemäß den vorstehenden Ziff. 17.1. und 17.2 ZVB Bau von der geprüften Netto-Abschlagsrechnungssumme abzuziehen.

18. Umlagen für Bewachung und Baulogistik

- 18.1 Die Kosten für Baustellenbewachung werden anteilig auf den AN dergestalt umgelegt, dass ein Betrag von 0,25 Prozent von der geprüften Nettoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht wird.
- 18.2 Die Kosten für Baulogistik werden anteilig auf den AN dergestalt umgelegt, dass ein Betrag von 0,15 Prozent von der geprüften Nettoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht wird.
- 18.3 Der AG ist berechtigt, bei jeder Abschlagsrechnung die Umlagen gemäß den vorstehenden Ziff. 18.1 und 18.2 ZVB Bau von der geprüften Netto-Abschlagsrechnungssumme abzuziehen.

19. Projektversicherung

- 19.1 Im Grundvertrag der in Ziff. 11.2 BVB Bau genannten Versicherung gelten für die Haftpflichtversicherung folgende Deckungssummen als vereinbart, wobei die jeweiligen Deckungssummen je Schadensereignis und höchstens das Dreifache dieser Summe (max. 3fach) für alle Schäden während der Vertragsdauer zur Verfügung stehen:
- 19.1.1 Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung, inkl. Bauherrenhaftpflichtversicherung: **EUR 12,5 Mio.** für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) und einer Nachhaftungszeit von 5 Jahren, beginnend ab Zeitpunkt der Gesamtabnahme des Bauvorhabens,

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- 19.1.2 Planungshaftpflichtversicherung: **EUR 12,5 Mio.** für Personenschäden (Versicherungsschutz besteht hierfür im Rahmen der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung); sowie im Rahmen einer gegenüber der in Ziff. 19.1.1 genannten Deckungssumme gesonderten Deckungssumme im Rahmen der erweiterten Planungshaftpflichtversicherung von **EUR 5,0 Mio.** für Sach- und Vermögensschäden (unter Deckungseinschluss von sog. „Objektschäden“), dazu ausgeschlossen Vermögensfolgeschäden,
- 19.1.3 Umweltschadenversicherung: **EUR 3,0 Mio.**, höchstens das Zweifache dieser Summe (max. 2fach) für Schäden an Fauna, Flora und Habitat.
- 19.2 Über einen oder mehrere Haftpflicht-Exzedentenvertrag/-verträge, dessen/deren Inhalt im Übrigen following form zum Grundvertrag gemäß Ziff. 19.1.1 und Ziff. 19.1.2 auszugestaltet ist, gilt im Anschluss an die Deckungssummen des in Ziff. 19.1.1 und Ziff. 19.1.2 genannten Grundvertrages folgende Deckungssummen als vereinbart, wobei die Deckungssummen höchstens Einfach (max. 1fach) für alle Schäden (ausgeschlossen für Schäden aus der Umweltschadenversicherung) während der Vertragsdauer zusätzlich zur Verfügung stehen:
- a. Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht-: **EUR 15,0 Mio.** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, gemeinsam für die genannten Haftpflichtrisiken je Versicherungsfall sowie
 - b. Erweiterte Planungshaftpflichtversicherung:

EUR 15,0 Mio. für Personenschäden (Versicherungsschutz besteht hierfür im Rahmen der Deckungssumme der Exzedentenversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung innerhalb der Deckungssumme gemäß Ziff. 19.3.1;

sowie

c. im Rahmen der Deckungssumme einer weiteren Exzedentenversicherung zur Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (ausgeschlossen hiervon die Umwelthaftpflicht-, Umweltschaden-, sowie die Planungshaftpflichtversicherung): **EUR 10,0 Mio.** für Sach- und Vermögensschäden
- 19.3 In der Montageversicherung gelten für das Bauvorhaben die Montageleistungen der medizintechnischen Geräte als Versicherungssummen:
- 19.3.1 für die Neugeräte **EUR 42,0 Mio.**,
 - 19.3.2 für die Bestandsgeräte **EUR 28,0 Mio.**

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- 19.4 Im Bereich der Bauleistungs-/Montageversicherung bestehen Haftungslimits jeweils als Höchstentschädigung je Versicherungsfall (unmaximiert in der Anzahl der Versicherungsfälle) in folgender Höhe::
- 19.4.1 in der Bauleistungsversicherung **EUR 50,0 Mio.**,
- 19.4.2 in der Montageversicherung **EUR 21,0 Mio.**
- 19.5 Für die Projektversicherung, insbesondere in der Bauleistungs-/ Montageversicherung gilt als **vorläufige Versicherungssumme EUR 528,0 Mio. (brutto)** inklusive Umsatzsteuer als vorläufige Bausumme vereinbart.
- 19.6 Die generellen Selbstbeteiligungen betragen je Schadensfall für die jeweilige Versicherungsart:
- 19.6.1 Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht- sowie Umweltschadenversicherung: EUR 5.000,00,
- 19.6.2 Planungshaftpflichtversicherung: EUR 10.000,00,
- 19.6.3 Bauleistungsversicherung: EUR 2.500,00,
- 19.6.4 Montageversicherung: für medizintechnische Neugeräte EUR 2.500,00, für medizintechnische Bestandsgeräte EUR 5.000,00.
- 19.6.5 Bauleistungs-/Montage-BU-Versicherung zeitlicher Selbstbehalt (ZSB): 42 KT
- gesamt für alle BU-Schäden/Mindestunterbrechungszeit (MUZ) 5 KT je Schaden -
- 19.7 Von dem in Ziff. 9.2 BVB Bau und Ziff. 19.1 bis Ziff. 19.6 beschriebenen Versicherungsschutz werden auch die Leistungen des AN sowie dessen Nachunternehmer gleich welchen Ranges erfasst. Die wesentlichen Vertragsbedingungen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung (Formblatt C_13), die als Anlage zum Vertrag beigelegt ist.
- 19.8 Verursachen der AN oder dessen Erfüllungsgehilfen (NU) als Mitversicherte einen Schadensfall (Haftpflicht) oder sind Geschädigte eines unvorhersehbaren Schadensereignisses (Bauleistungs-/Montageversicherung), welches jeweils eine nach den Bedingungen der Projektversicherung eine Entschädigungsleistung an den VN und/oder einen oder mehrere Mitversicherte auslöst, ist derjenige Mitversicherte, dessen versichertes Interesse betroffen ist, verpflichtet, die in Ziff. 19.6 genannte Selbstbeteiligung zu tragen bzw. dem AG die Selbstbeteiligung zu erstatten (soweit mehrere Mitversicherte betroffen sind, jeweils anteilig in Bezug auf deren jeweilige Höhe der anteiligen Erstattungsleistung vor Abzug des Selbstbehalts). Der AG ist zur Verrechnung mit Ansprüchen des AN berechtigt.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- 19.9 Die Kosten der Versicherung werden anteilig auf den AN dergestalt umgelegt, dass ein Betrag in Höhe von **0,7 Prozent** der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht werden. Der AG ist berechtigt bei jeder Abschlagsrechnung **0,7 Prozent** der geprüften Netto-Abschlagsrechnungssumme abzuziehen.
- 19.10 Dem AN steht es frei, sich ergänzend zu der vom AG abgeschlossenen, kombinierten Projektversicherung auf eigene Kosten selbst zu versichern. Eine Anrechnung oder Verrechnung auf diese Projektversicherung oder den Umlagesatz findet nicht statt.
- 19.11 Dem AG entstehen Mehrkosten bezüglich der Versicherungsprämien für die bestehende Projektversicherung bei Überschreitung des planmäßigen Fertigstellungstermins (vertraglicher Bauzeitenplan) nach diesem Vertrag. Im Falle eines Verzugs des AN mit der Fertigstellung der von ihm geschuldeten Leistungen nach diesem Vertrag und damit verknüpften nachträglichen Vereinbarungen mit dem Versicherer hinsichtlich einer daraus erforderlichen Verlängerung der Laufzeit der Projektversicherung ist der AN verpflichtet, die dem AG hieraus entstehenden Mehrkosten für erforderliche **Mehrprämien** aus der Prolongation des Versicherungsschutzes zu erstatten. Eine Verlängerung der Projektversicherung aus Überschreitung des planmäßigen Fertigstellungstermins des Gesamtprojektes ist für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten prämienfrei mitversichert.
- 19.12 Nicht versichert werden die Risiken externer Einwirkungen durch Krieg oder kriegsähnlicher Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Kernenergie und nuklearer Verseuchung, Verfügungen von hoher Hand und Terrorismus. Diese Risiken trägt der AG.
- 19.13 Versichert gelten über die Bauleistungsversicherung bzw. den entsprechenden technischen Klauseln zu ABN die Gefahren innere Unruhen (TK 5236), Streik und Aussperrung (TK 5237), radioaktive Isotope (TK 5254), außergewöhnliches Hochwasser (TK 5260) und insbesondere das Risiko Höherer Gewalt entsprechend § 7 VOB/B (TK 6364) als sog. „Auftraggeberrisiken“, unabhängig von der in diesem Bauvertrag geregelten Gefahrtragung.

20. Abtretung

- 20.1 Eine Abtretung von Forderungen des AN gegenüber dem AG bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Hat der AN für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe und teilt diese dem AG mit, darf der AG die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.
- 20.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem AG erst, wenn sie ihm vom AN und vom neuen Gläubiger in Schriftform angezeigt worden ist.
- 20.3 § 354a HGB bleibt unberührt; der AG kann in diesem Fall mit befreiender Wirkung an den AN gemäß § 354a Satz 2 HGB leisten.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

21. Sicherheiten

21.1 Der AN stellt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheit für die Vertragserfüllung:

21.1.1 AG und AN vereinbaren für die Erfüllung der vom AN geschuldeten Leistungen eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5 Prozent der Netto-Auftragssumme ohne Nachträge. Netto-Auftragssumme ist die Höhe des dem AN zustehenden Werklohns, wie sie sich nach der von den Parteien vor der Ausführung des Vertrags zugunsten des Auftragnehmers vereinbarten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) bemisst.

21.1.2 Diese sichert Ansprüche des AG für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Ansprüchen

- a. aus Abrechnung, Mängeln (einschließlich solcher aus geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen) und Schadensersatz,
- b. auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- c. auf Erfüllung des Freistellungs- und Regressanspruches gemäß Ziff. 6.2 dieser ZVB Bau,
- d. in Fällen einer Inanspruchnahme des AG wegen § 13 MiLoG,
- e. für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge,
- f. des Finanzamtes oder anderer amtlicher Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer.

21.1.3 Als Vertragserfüllungssicherheit übergibt der AN dem AG innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach Maßgabe des nachfolgenden Absatz 3. Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist der AG berechtigt, vom Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen.

21.1.4 Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche an den AN zurückzugeben. Sofern sich jedoch der AG spätestens mit Abnahme zu Recht unerledigte Ansprüche gemäß vorstehender Ziff. 21.1.2 lit. a) bis f) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Rückgabe der Sicherheit zu verweigern in Höhe des Doppelten der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten und des einfachen Werts anderweitig geltend gemachter Ansprüche. Dem Auftraggeber ist es verwehrt,

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

wegen derselben Ansprüche einerseits die Sicherheit nicht zurückzugeben, andererseits die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zu verweigern (Verbot der Doppelbesicherung).

21.1.5 Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist einzureichen an:

Gesamtprojektleitung Neubau Flugfeldklinikum
z. Hd. Projektassistenz
Katrin Sommer
Elly-Beinhorn-Str. 29
71034 Böblingen

21.2 Der AN stellt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheit für Mängelansprüche:

21.2.1 AN und AG vereinbaren für die Erfüllung von Mängelansprüchen eine Mängelanspruchesicherheit in Höhe von 3 Prozent der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme. Steht später aufgrund Einigung der Parteien oder rechtskräftigen Urteils fest, dass die richtige Höhe der Netto-Schlussrechnungssumme niedriger ist als die geprüfte Netto-Schlussrechnungssumme, gibt der AG unverzüglich die Sicherheit in Höhe von 3 Prozent der Differenz der als richtig festgestellten Netto-Schlussrechnungssumme und der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme zurück.

21.2.2 Die zwischen AG und AN vereinbarte Mängelanspruchesicherheit sichert Ansprüche des AG

- a. für die vertragsgemäße Abrechnung, Mängelbeseitigung inklusive sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche (einschließlich solcher aus geänderten und zusätzlichen Leistungen) und Schadensersatz,
- b. auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- c. auf Erfüllung des Freistellungs- und Regressanspruches gemäß Ziff. 6.2 dieser ZVB Bau,
- d. in Fällen einer Inanspruchnahme des AG wegen § 13 MiLoG,
- e. für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge,
- f. des Finanzamtes oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

21.2.3 Die Mängelanspruchesicherheit wird als Bürgschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 21.3 gestellt. Wird die Bürgschaft nach vorstehendem Satz 1 nicht gestellt, kann der AG die Mängelanspruchesicherheit von der Schlussrechnung einbehalten. Der Einbehalt wird Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft ausbezahlt. Hat der AG als Sicherheit gemäß vorstehender Ziff. 21.1 dieser ZVB Bau einen Einbehalt vorgenommen, ist dieser in voller Höhe auf die Höhe der Mängelanspruchesicherheit anzurechnen; einen etwa überschießenden Betrag hat der AG an den AN auszus zahlen.

21.2.4 Die Mängelanspruchesicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß Ziff. 6 der BVB Bau in Höhe von 3 Prozent des Anteils der Netto-Schlussrechnungssumme, der auf die Leistung entfällt, für die die Mängelansprüche verjährt sind, an den AN zurückzugeben. Die Mängelanspruchesicherheit ist nicht zurückzugeben, soweit sie für die verjährten Mängelansprüche nach vorstehendem Satz 1 verwertet worden ist.

21.3 Sofern der AN die Vertragserfüllungs- und/oder Mängelanspruchesicherheit nach vorstehender Ziff. 21.1 und 21.2 dieser ZVB Bau in Form einer Bürgschaft übergibt, müssen die Bürgschaften selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich sein und den Verzicht auf die Einrede der Vorklage gem. § 771 BGB enthalten. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es sind die Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden (Formblätter C_06 und C_07).

22. Leistungsverweigerungsrecht

22.1 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.

Anstelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

22.2 Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer Bürgschaft entsprechend § 650f Abs. 2 BGB eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen.

22.3 Die Kosten der Sicherheitsleistung sind von den Parteien in demjenigen Umfange zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

22.4 An vom AN beizubringenden Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

23. Urheberrechte/Schutzrechte Dritter

- 23.1 Sollten dem AN an seinen Leistungen Urheberrechte zustehen, bleibt dessen Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.
- 23.2 Der AN räumt dem AG ohne zusätzliche Vergütung an den von ihm für das Vorhaben erstellten Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Konzepten, Modellen, Berechnungen, Berichten etc. (im Folgenden zusammenfassend nur „**Unterlagen**“) unabhängig davon, ob an diesen Unterlagen urheberrechtlicher Schutz besteht oder nicht, und unabhängig davon, ob diese Unterlagen verkörpert sind oder in elektronischer Form vorliegen, ein ausschließliches sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zweck der Realisierung, Nutzung und Bekanntmachung des Vorhabens oder von Teilen davon ein. Die dem AG eingeräumten Rechte beinhalten insbesondere das Recht, die Unterlagen und das errichtete Vorhaben auch ohne Mitwirkung des AN ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten, insbesondere zu ändern, in andere Werke einfließen zu lassen und Bearbeitungen wie die ursprünglichen Werke auszuwerten, sowie das Recht zur Weiterübertragung der vorgenannten Rechte an Dritte. Auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags bestehen diese Rechte unbefristet fort. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.
- 23.3 Soweit Leistungen des AN urheberrechtlichen Schutz oder sonstigen Schutz genießen, garantiert der AN, hinsichtlich seiner Leistungen Inhaber aller Rechte, die für die vertragsgegenständliche Nutzung und die Einräumung der Rechte gemäß dieser Ziff. 23.2 erforderlich sind, zu sein, und stellt den AG und diejenigen Personen, die von dem AG Rechte ableiten, insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Zur Übertragung von Leistungen für das Vorhaben an Dritte ist der AN unter den Voraussetzungen der Ziff. 7 ZVB Bau nur berechtigt, soweit der AN dem AG alle in Ziff. 23.2 ZVB Bau bezeichneten Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen verschafft.
- 23.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Vorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.
- 23.5 Die Regelungen gemäß Ziff. 23.1 – 23.4 ZVB Bau gelten auch für die vorzeitige Auflösung des Vertrags und für den Fall, dass nicht alle angebotenen Leistungen beauftragt werden.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

24. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel

24.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 648a BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter

24.1.1 aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

24.1.2 dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

24.1.3 gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder unter § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

24.2 Wenn der AN nachweislich schuldhaft eine Handlung gem. Ziff. 24.1.1 vorgenommen hat, ist der AN dem AG zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in folgender Höhe verpflichtet:

24.2.1 Für Hardcore-Kartellverstöße beträgt die Schadenspauschale 15 Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme. „Hardcore-Kartellverstöße“ sind besonders schwere Kartellverstöße, wie Vereinbarungen über die Aufteilung von Kunden und Märkten, Preis- und Quotenabsprachen, Submissionsabsprachen sowie Kunden-, Markt- und Gebietsbeschränkungen.

24.2.2 In allen anderen Fällen beträgt die Schadenspauschale 3 Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme.

Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein über die vorstehenden Schadenspauschalen hinausgehender Schadensersatzanspruch des AG bleibt unberührt. Ansprüche nach diesem Absatz zwei bestehen auch dann, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

24.3 Die Ziffern 24.1.2 und 24.1.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt.

- 24.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

25. Sanktionen LTMG

- 25.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- 25.2 Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 25.3 Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bleiben hiervon unberührt.
- 25.4 Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
- 25.4.1 kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- 25.4.2 informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

26. Kündigung

- 26.1 Für die Kündigung dieses Vertrags gelten die §§ 8 und 9 VOB/B sowie die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

Die Kündigungsregelung in § 4 Nr. 7 Satz 3 i.V.m. § 8 Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 VOB/B gilt nur, wenn weitere Umstände hinzutreten, die die Vertragsfortsetzung für den AG

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

unzumutbar machen. Solche können sich im Einzelfall aus Umständen ergeben, die einen Bezug zu der potenziell mangelhaften oder vertragswidrigen Leistung aufweisen, sofern diese in der Gesamtabwägung so schwer wiegen, dass sie zu einer tiefgehenden Störung der für die Fortsetzung des Vertrags notwendigen Vertrauensbeziehung geführt haben. Ein berechtigtes Interesse des AG, die Fertigstellung durch den AN nicht mehr abwarten zu müssen, kann etwa aus der Ursache, der Art, dem Umfang, der Schwere oder den Auswirkungen der Vertragswidrigkeit oder des Mangels folgen.

26.2 Der AG ist zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB insbesondere dann berechtigt,

26.2.1 wenn AN der Aufforderung des AG nach Ziff. 4.2 ZVB Bau, den Bauleiter zu ersetzen, auch nicht innerhalb einer vom AG schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Androhung der Kündigung nachkommt;

26.2.2 wenn der AN der Aufforderung des AG nach Ziff. 7.2 ZVB Bau, den Nachunternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen, auch nicht innerhalb einer vom AG schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Androhung der Kündigung nachkommt;

26.2.3 wenn ein Fall der Ziff. 24.1 ZVB Bau vorliegt;

26.2.4 wenn der AN gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt.

27. Projektinterne Konfliktschlichtung, Adjudikation

27.1 Den Parteien ist bewusst, dass sich nicht alle auftretenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich lösen lassen. Gleichwohl stimmen die Vertragsparteien überein, dass die folgenden Regelungen gelten soll.

Die Parteien vereinbaren, dass Konflikte zunächst im Rahmen einer projektinternen Schlichtung gelöst werden sollen, und zwar unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

- Soweit immer möglich, sollen Konflikte auf der jeweiligen Arbeitsebene (Bauleitung) diskutiert, analysiert und gelöst werden (Stufe 1).
- Wenn auf der Arbeitsebene eine Konfliktschlichtung innerhalb angemessener Zeit nicht möglich ist, soll auf der Ebene der Teil-Projektleitung der Versuch einer Schlichtung vorgenommen werden (Stufe 2).

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- Scheitern auch die Bemühungen auf der Teil-Projektebene, dann soll eine Konfliktlösung unter Teilnahme des Gesamtprojektleiters des Projektes und unter Teilnahme mindestens eines Vorstandes/Geschäftsführers des AN unternommen werden (Stufe 3).

Vor Ausloten der Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung auf den vorgenannten Ebenen darf ein Verfahren nach Ziff. 27.2 ZVB nicht eingeleitet werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Partei nach Führung ernsthafte Verhandlungen – gemäß den Stufen 1 und 2 – erklärt, dass weitere Verhandlungen endgültig abgelehnt werden. Maßnahmen des Arrests (§§ 916 ff. ZPO) oder der einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

- 27.2 Sofern sich auf den einzelnen Stufen der Konfliktschlichtung ergibt, dass eine einvernehmliche Konfliktschlichtung wegen unterschiedlicher tatsächlicher oder rechtlicher Einschätzungen erschwert ist, vereinbaren die Parteien ein Adjudikationsverfahren nach der SL Bau in der Fassung vom 01.09.2022, Abschnitte I und IV, durchzuführen. Die SL Bau wird Vertragsbestandteil.

Gegenstand der Adjudikation sind Feststellungen/Bewertungen bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Die Parteien vereinbaren, sich innerhalb von zwei (2) Wochen nach Auftragserteilung auf einen Einzeladjudikator zu einigen und mit ihm den in Anlage 1.1.11 beigefügten Adjudikatorenvertrag zu schließen. Im Übrigen – insbesondere, wenn sich die Parteien nicht auf einen Adjudikator einigen – bleibt es bei den Regelungen des § 22.3 SL Bau. Im Rahmen des § 22.3 SL Bau gilt auf Antrag einer Partei ein Bestimmungsrecht durch den Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (DBV).

Mit der Anrufung des Adjudikators nach § 23 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis sechs Monate nach Eintreten oder Entfall der rechtlichen Wirkungen der Adjudikationsentscheidung gehemmt (§§ 2.6 Satz 1, 28 SL Bau). Für Klagen vor Gericht gilt § 1032 ZPO entsprechend.

Die Parteien vereinbaren, bereits laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die in I. bezeichnete Streitigkeit während der Dauer der Adjudikation nicht weiter zu betreiben.

Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände des Adjudikationsverfahrens betroffen sind, den Adjudikator sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte gem. § 22.6 SL Bau als Zeuge/n oder Sachverständige/n für Tatsachen benennen zu können.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Die Parteien erklären ausdrücklich, die Regelungen der §§ 25, 26 und 28 SL Bau zur Kenntnis genommen zu haben.

- 27.3 Vor Einleitung eines Verfahrens nach Ziff. 27.2 ZVB wird der Vertragspartner, der einen entsprechenden Schritt in Erwägung zieht, die jeweils andere Vertragspartei über die bevorstehende Anrufung und Übersendung des Antrags nach § 23 SL Bau informieren.

Speziell bei Streit über Nachtragsforderungen oder aber baubetrieblichen Fragestellungen anlässlich von Terminstörungen und deren Auswirkungen werden die Parteien darüber verhandeln, ob vor Einleitung eines Verfahrens nach Ziff. 27.2 ZVB eine Klärung des Streites durch einen gemeinsam zu beauftragenden Sachverständigen möglich und sinnvoll ist.

28. Vertraulichkeit

- 28.1 Der AN verpflichtet sich, vertrauliche Informationen des AG nicht zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Informationen des AG Partei, die der AN oder ein mit ihm i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erhält bzw. davon Kenntnis erlangt. Als Vertrauliche Informationen gelten – unabhängig ob in der Form von Software oder physisch – insbesondere

28.1.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode), Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologien, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Lieferanten, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit des AG, dessen i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Kunden, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zum AG steht;

28.1.2 sämtliche Informationen über das Bauvorhaben;

28.1.3 Informationen, die der AN aus den vertraulichen Informationen des AG generiert;

28.1.4 Bestehen und Inhalt des Vertrags;

28.1.5 jegliche Informationen, die als geheim gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als geheim anzusehen sind.

- 28.2 Der AN verpflichtet sich

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- 28.2.1 alle Vertraulichen Informationen des AG streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu verwenden;
- 28.2.2 vertraulichen Informationen des AG nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei einer der Parteien angestellt oder für diese tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag angewiesen sind, vorausgesetzt, der AN stellt sicher, dass diese Personen die Verpflichtungen nach dieser Ziff. 29 einhalten, als wären sie selbst daran gebunden;
- 28.2.3 angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen des AG und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der vertraulichen Informationen des AG zu ergreifen; der AN hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die sie auch zum Schutz seiner eigenen Vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
- 28.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der AN nachweist, dass (i) die Informationen zum Empfangszeitpunkt bereits offenkundig waren oder nach dem Empfangszeitpunkt ohne Verschulden des AN offenkundig geworden sind, (ii) dem AN zum Empfangszeitpunkt bereits bekannt waren, (iii) dem AN nach ihrer Übermittlung rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, ohne dass zuvor direkt oder indirekt eine Geheimhaltungspflicht gegenüber dem AG verletzt wurde, (iv) der AG seine Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (v) der Empfänger der Vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder (vi) der AN im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung Vertraulicher Informationen des AG verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall hat der AN den AG unverzüglich zu informieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.
- 28.4 Vertrauliche Informationen des AG sind vom AN nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an den AG herauszugeben, soweit die weitere Nutzung von dem AG nicht ausdrücklich gestattet wurde. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Auf Anforderung wird den AN gegenüber dem AG schriftlich bestätigen, dass alle Maßnahmen nach dieser Ziff. 28.4 durchgeführt wurden.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

- 28.5 Jede Partei ist berechtigt, nach vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Parteien, diese als Referenz anzugeben.
- 28.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziff. 28 endet nicht durch Beendigung des Vertrags, sondern bleibt darüber hinaus für die Dauer von zehn Jahren in Kraft.

29. Sonstige Regelungen

- 29.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.
- 29.2 Veröffentlichungen über die Bauleistung durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des AN sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Soweit der AN von solchen Veröffentlichungen oder von geplanten Veröffentlichungen Kenntnis erlangt, wird er den AG darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gilt auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbilder, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden sollen.

30. Schlussbestimmungen

- 30.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Zum Zwecke der Dokumentation werden diese Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen im PKM eingestellt.
- 30.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Regelungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit den weggefallenen Regelungen verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.
- 30.3 Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 30.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 30.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierende Ansprüche ist im kaufmännischen Rechtsverkehr Böblingen.